

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck

Vom

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck vom 30.03.2005:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck vom 30.03.2005 wird wie folgt geändert

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„**(5)** Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist nicht mehr verwertbarer Abfall, der wegen seiner sperrigen Beschaffenheit das Ausmaß einer 120-l-Müllnormtonne übersteigt.“

2. § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. An § 11 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„**7** Sperrmüll und Altholz aus Kleingewerbebetrieben werden in haushaltsüblicher Art und Menge angenommen (ausgenommen: gewerbespezifische Abfälle sowie Abfälle von Umzugs- oder Entrümpelungsfirmen).“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„**4** Größere Mengen Bioabfall, die nicht von den zugelassenen Bioabfallsäcken aufgenommen werden, können im Ausnahmefall auf der landkreiseigenen Deponie angeliefert werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„**(2) 1** Zur Entsorgung des Bioabfalls dürfen nur gebührenpflichtige Säcke (Bioabfallsack groß: ca. 50 Liter / Bioabfallsack mittel: ca. 10 Liter / Bioabfallsack klein ca. 7 Liter) nach näherer Bestimmung durch den Landkreis verwendet werden.“

5. § 15 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„**3** Soweit geeignete Zufahrten bei Reihenhaussiedlungen und Großwohnanlagen nicht vorhanden sind, werden gesonderte Regelungen über die Bereitstellung durch den Landkreis getroffen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Fürstenfeldbruck,
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat